



Weisung der kantonalen Steuerverwaltung

Straflose Selbstanzeige: Weisung anwendbar ab 01.01.2019

Kantons- und Gemeindesteuern:

Im Falle einer Selbstanzeige von nicht deklariertem Vermögen und Vermögenserträgen wird die Nachsteuer für das Vermögen und dessen Erträge **ab 01.01.2019** wie folgt erhoben:

- bis zu CHF 50'000.- Vermögen laufende Steuerperiode
- ab CHF 51'000.- Vermögen laufende Steuerperiode + 9 Jahre

Zur Erinnerung: Die laufende Periode ist diejenige, welche dem Jahr in welchem die Selbstanzeige deponiert wird vorausgeht (Selbstanzeige im 2019 deponiert → laufende Periode = 2018)

Direkte Bundessteuer:

Die Nachsteuern für die Vermögenserträge bei der direkten Bundessteuer werden identisch wie für die Kantons- und Gemeindesteuern erhoben.

Verzugszinsen

Es fallen wie bisher keine Verzugszinsen für die **Kantons- und Gemeindesteuern** an.

Bund: Die Verzugszinsen für die **direkte Bundessteuer** werden erhoben. Der Steuerpflichtige kann die Verzugszinsen in der Steuererklärung in der Rubrik Schuldzinsen in dem Jahr geltend machen, in welchem die Nachsteuern in Rechnung gestellt werden.

Steuerschulden

Was die Abzugsfähigkeit der Steuerschulden in Bezug auf die Nachsteuern betrifft, so kann der Steuerpflichtige diese unter der Rubrik Privatschulden in dem Jahr zum Abzug bringen, in welchem die Steuerrechnungen gestellt werden.

Diese Weisung gilt ab 01.01.2019 und ersetzt und annulliert diejenige vom 20.12.2016

Kantonale Steuerverwaltung

Der Dienstchef

B. Albrecht

Der Adjunkt

N. Fournier